



## Anfragen: Herbstsession 2021

| Direktion | Grossrätin/Grossrat | Titel | Seite |
|-----------|---------------------|-------|-------|
| Nummer    |                     |       |       |

---

### Justizleitung (JL)

|    |                                                            |                                                              |     |
|----|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----|
| 22 | Sancar (Bern, Grüne)<br>(Sprecher/in)<br>Ammann (Bern, AL) | Strafuntersuchung durch ausserkantonale Staatsanwaltschaften | 2+3 |
|----|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----|

## Anfragen Herbstsession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 06.09.2021

Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: JL / JL 2021 61

### Strafuntersuchung durch ausserkantonale Staatsanwaltschaften

Gewaltsame Festnahmen durch die Polizei waren in den vergangenen Monaten immer wieder im Fokus der Medien. Die Staatsanwaltschaft arbeitet normalerweise eng mit der Polizei zusammen. Aus diesem Grund ist die fehlende Unabhängigkeit bei Strafverfahren gegen die Polizei stets problematisch. Ein viel diskutierter und in anderen Kantonen bereits praktizierter Lösungsansatz ist die Delegation der Strafuntersuchung an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft. Im Kanton Bern sind keine Zahlen bekannt, ob und wie oft dies bereits gemacht wurde.

Fragen:

1. Wie viele Strafuntersuchungen wurden im Kanton Bern bisher an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft delegiert?
2. Was sind die Kriterien, damit eine solche Delegation erfolgt?
3. Wer kann eine entsprechende Delegation beschliessen?

### Antwort der Justizleitung

1. In den letzten rund 10 Jahren (Einführung Geschäftsverwaltung Tribuna) wurde in zwei Fällen die Strafuntersuchung an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft delegiert.
2. Art. 56 der Strafprozessordnung regelt die Befangenheit und den Ausstand als deren Folge. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung [1] lässt der Umstand, dass die Angehörigen von Polizei und Staatsanwaltschaft in der Strafverfolgung zusammenarbeiten, sie nicht generell als gegenseitig befangen erscheinen. Die berufliche Beziehung zwischen der in der Strafbehörde tätigen Person und einer Verfahrenspartei oder deren Rechtsbeistand begründen noch keinen Ausstandsgrund, sofern keine weiteren, konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen. Es ist davon auszugehen, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Regel über die notwendige Unabhängigkeit und Professionalität verfügen, um auch in solchen Fällen die gebotene Objektivität und Gesetzestreue zu üben. Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei führt nicht zu mangelnder Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Untersuchungsführung.

Die kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben untersucht für das gesamte Kantonsgebiet Fälle, in welchen Ermittlungen gegen örtliche (regionale) Straf- und andere Behörden notwendig sind (Art. 52 Abs. 2 Bst. f EG ZSJ). Der Generalstaatsanwalt hat auf der Grundlage von Art. 52 EG ZSJ in einer Weisung geregelt, dass die Untersuchung von Fällen, die sich aufgrund ihrer Besonderheiten nicht für die Untersuchung durch die örtlich zuständige regionale Staatsanwaltschaft eignen, der kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben obliegt. Aufgrund dieser im Kanton Bern etablierten Zuständigkeitskaskade stellt sich eine Ausstandsproblematik nur ganz selten ein.

Sollte sich trotzdem ausnahmsweise eine solche ergeben, bleibt der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt immer noch die Möglichkeit, eine ausserkantonale Staatsanwältin oder einen ausserkantonalen Staatsanwalt mit der Leitung des Verfahrens zu betrauen.

### 3. Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

Die Strafprozessordnung, die Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Zuständigkeitsordnung der Staatsanwaltschaft und die innerhalb dieser Rahmenbedingungen gelebte Praxis gewährleisten die Unabhängigkeit der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft.

[1] Vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_598/2012 vom 11. Dezember 2012 E. 3.1 und 3.3 und Urteil des Bundesgerichts 1B\_405/2014 vom 12. Mai 2015 E. 6 mit Hinweisen.

Verteiler

– Grosser Rat